

Ausschreibung zum Referendum

Der Gemeinderat hat sich in den vergangenen zwei Jahren an zahlreichen Sitzungen mit einem umfangreichen Bodentauschangebot befasst und nach Möglichkeiten gesucht, wie ein allfälliger Tausch durchgeführt werden könnte. Es handelt sich dabei um sehr komplexes Tauschgeschäft, welches in mehreren Stufen aufgebaut ist und in welchem mehrere Parteien involviert sind.

Das Bodentauschgeschäft ist ein klassisches Win-Win-Geschäft, bei dem alle beteiligten Partner profitieren und eine ganze Reihe Probleme gelöst werden. Die Gemeinde selbst kann verschiedene Parzellen im Bereich Kirchhügel/Kirchagässle zu einem grossen Areal arrondieren. Nach der Arrondierung soll es als zusammenhängendes Grundstück mit mehr als 8'000 m² späteren, noch nicht definierten Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde zur Verfügung stehen.

An der Sitzung vom 29. Januar 2019 fasste der Gemeinderat folgende Beschlüsse

Antrag 1

Dem Tauschgeschäft wird zugestimmt, bei dem die Gemeinde die Parzelle Nr. 2587 mit 527 m², die Parzelle Nr. 2586 mit 478 m² (beide auf dem Kirchhügel) sowie die Parzelle Nr. 732 mit 455 m² (Jedergass) übernimmt und im Gegenzug eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1527 mit 1107 m², eine Teilfläche der Parzelle Nr. 1361 mit 368 m² (beide Badäl) und als Wertausgleich einer Zahlung im Umfang von CHF 80'860.- auf dem Tauschwege übergibt.

Antrag 2

Aufbauend auf dem Beschluss zu Antrag 1 und unter der bedingenden Annahme, dass dieser Antrag 1 Rechtskraft erlangt, wird dem zweiten Tauschgeschäft zugestimmt, bei dem die Gemeinde die Parzelle Nr. 418 mit 996 m², die Parzelle Nr. 1454 mit 468 m² sowie die Parzelle Nr. 1453 mit 532 m² (alle drei auf dem Kirchhügel) übernimmt und im Gegenzug die Parzelle Nr. 732 mit 455 m² (Jedergass; siehe Antrag 1), die Parzelle Nr. 1422 mit 762 m² (Badäl) sowie die Parzelle Nr. 1449 respektive Nr. 1450 mit 467 m² (Stigbretscha) und als Wertausgleich für das Flächen- und Wertmindermass eine Ausgleichszahlung von CHF 90'000.- auf dem Tauschwege übergibt.

Das komplexe, in zwei Anträge gegliederte Tauschgeschäft kommt nur als Ganzes zur Umsetzung, sodass auch das Referendum nur für das Gesamttauschgeschäft ausgeschrieben wird.

Gemäss Art. 41, Abs. 2, lit. f des Gemeindegesetzes LGBl. 1996 Nr. 76 vom 20. März 1996 ist dieser Kreditbeschluss dem Referendum unterstellt.

Ein Referendumsbegehren ist spätestens 14 Tage nach der Kundmachung des Beschlusses beim Gemeindevorsteher anzumelden. Die Frist für die Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt einen Monat ab Kundmachung des Beschlusses.

Kundmachungsdatum:
Gamprin, den 4. Februar 2019

Gemeindevorsteher Gamprin
Donath Oehri, Gemeindevorsteher